

1. Grundlagen

Das Anlagevermögen ist dazu bestimmt, dem Unternehmen langfristig zu dienen. Bei **abnutzbaren Anlagegütern** (z.B. Gebäude, Maschinen, Büromöbel) ist die **Nutzungsdauer (ND)** jedoch begrenzt.

§ 7 Abs. 1 EStG

(1) Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. ...

Aus der Formulierung „sind“ ist zu entnehmen, dass es kein Abschreibungswahlrecht gibt. Es **muss** abgeschrieben werden.

§ 255 Abs. 1 Satz 1 HGB

§ 255

Anschaffungs- und Herstellungskosten

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist zu Beginn der Nutzung vorsichtig zu schätzen. Anhaltspunkte für die Schätzung können die betriebseigenen Erfahrungen und die vom Bundesminister der Finanzen (BdF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgrund von Erfahrungen der steuerlichen Außenprüfung herausgegebenen AfA-Tabellen sein. Für die Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung sind die AfA-Tabellen bindend.

Bemessungsgrundlage für Abschreibungen bei gekauften Anlagegütern sind die Anschaffungskosten :

Anschaffungskosten

Anschaffungspreis

+ Anschaffungsnebenkosten, z. B. Montagekosten, Transportkosten, Sonderausstattungen, Überführungskosten, Zulassungskosten, Einfuhrzölle

- Anschaffungskostenminderungen z. B. Boni, Skonti, Rabatte, Gutschriften bei Mängelanzeigen (alle Preisnachlässe)

= Anschaffungskosten

- Abschreibungen (AfA)

= fortgeführte Anschaffungskosten

Beachte:

Die gezahlte (abzugsfähige) Umsatzsteuer (=Vorsteuer) gehört nicht zu den Anschaffungskosten.

Abschreibungsursachen			
Technische Abnutzung	Wirtschaftliche Überholung	Zeitablauf	Substanzverringern
<ul style="list-style-type: none"> • Verschleiß durch Gebrauch • Natürlicher oder ruhender Verschleiß (Verwitterung, Verrostung, Zersetzung) • Verkürzung der Lebensdauer durch Bruch, Explosion, Feuerschäden, Überschwemmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Technischer Fortschritt • Substitutionsgüter • Modewechsel • Konjunkturwandel • Verringerte Wiederbeschaffungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Beendigung eines Miet oder Pachtverhältnisses vor Beendigung der Nutzungsfähigkeit • Ablauf von Schutzrechten für Erfindungen oder von Markenschutzrechten • Ablauf von Konzessionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau von Rohstoffen wie Kohle, Erze, Kies, Sand
Die Anlage vermindert sich in ihrer Leistungsfähigkeit, oder die Leistungen sind nicht mehr einwandfrei	Die von der Anlage erbrachte Leistung kann mit anderen Anlagen wirtschaftlicher erstellt werden, oder sie wird nicht mehr nachgefragt, so dass es nicht mehr sinnvoll ist, die Anlage weiter zu nutzen.	Nach Zeitablauf von Verträgen oder anderen Rechten wird die Nutzungsdauer beendet.	Durch die endgültige Entnahme der Substanz erleidet der Boden einen Wertverlust.

Begriffe:

Handels- und Steuerrecht verwenden unterschiedliche Begriffe:

- Abschreibungen = handelsrechtlicher Begriff § 253 (2) HGB
- Absetzung für Abnutzung (AfA) = steuerrechtlicher Begriff §§ 6-7 EStG

Wesen der Abschreibungen

- sie erfassen Wertminderungen von Anlagegegenständen
- sie stellen Aufwand in der Jahreserfolgsrechnung dar
- sie vermindern den steuerpflichtigen Gewinn und damit die Höhe der gewinnabhängigen Steuern (Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbesteuer)

2. Berechnung der Abschreibung

Die Abschreibung kann nach mehreren Methoden berechnet werden. Wir unterscheiden die **lineare** von der **degressiven Methode**.

a. Lineare Abschreibung

$$\text{jährlicher Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

$$\text{jährlicher Abschreibungssatz \%} = \frac{100\%}{\text{Nutzungsdauer}}$$

Die Abschreibung erfolgt stets in einem **gleich bleibenden Prozentsatz von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagegegenstandes**. Die Anschaffungskosten (bzw. HK) werden somit „planmäßig“ in gleichen Beträgen auf die Nutzungsjahre verteilt. Bei der linearen Abschreibung wird also eine gleichmäßige Nutzung und Wertminderung des Anlagegegenstandes unterstellt.

Sollte sich das Anlagegut nach Ablauf der Nutzungsdauer noch weiterhin im Betrieb befinden, so ist es mit einem **Erinnerungswert von 1,00 €** im Anlagekonto auszuweisen, der letzte Abschreibungsbetrag vermindert sich entsprechend um 1,00 €.

Steuerrechtlich ist die lineare Abschreibung **bei allen beweglichen und unbeweglichen abnutzbaren Anlagegegenständen erlaubt**.

Beispiel:

Die Anschaffungskosten einer im Januar 2001 angeschafften Maschine betragen 50.000,- €, die ND wird auf 10 Jahre geschätzt.

$$\frac{50000}{10} = 5.000,- \text{ linearer Abschreibungsbetrag, } 10 \% \text{ Abschreibungssatz}$$

Anschaffungskosten	50.000,-
<u>-AfA am Ende des Jahres 2001</u>	<u>5.000,-</u>
= Buchwert zum 31.12.2001	45.000,-
<u>-AfA am Ende des Jahres 2002</u>	<u>5.000,-</u>
= Buchwert zum 31.12.2002	40.000,-
usw.	

b. Degressive Abschreibung (geometrisch-degressive Abschreibung)

§ 7 Abs. 2 EStG

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Doppelte des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert nicht übersteigen. ...

Die degressive Abschreibung wird **nur im ersten Jahr von den Anschaffungskosten**

des Anlagegegenstandes berechnet, **in den folgenden Jahren** dagegen mit einem gleich bleibenden Prozentsatz **vom** jeweiligen **Restbuchwert**.

Da der Restbuchwert von Jahr zu Jahr kleiner wird, ergeben sich fallende Abschreibungsbeträge. Am Ende der ND würde ein Restwert verbleiben. Der Restwert wird im letzten Nutzungsjahr voll abgeschrieben.

Die degressive Abschreibung gilt **nur bei beweglichen abnutzbaren Anlagegegenständen. Der AfA-Satz bei degressiver Abschreibung darf das Zweifache des linearen AfA-Satzes betragen, wobei aber 20% nicht überschritten werden dürfen (§7 Abs. 2 EStG).** (Für die Anschaffungsjahre 2006 und 2007 gilt eine Ausnahmeregelung des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, mit der u.a. die Erhöhung der Umsatzsteuer im Jahr 2007 kompensiert werden soll. Danach darf der AfA-Satz für Anschaffungen in diesen Jahren wieder 30% betragen. Die von der Regierung Schröder eingeleitete Steuerreform 2000 wird damit in diesem Teilbereich wieder rückgängig gemacht.)

Achtung: Für ab dem 01.01.2008 angeschaffte Anlagegüter ist die degressive AfA NICHT MEHR ZULÄSSIG! (Mehr dazu siehe unten.)

Alle weiteren Ausführungen legen eine Anschaffung 2001 und damit den AfA-Satz von max. dem 2fachen der linearen AfA und max. 20% zugrunde.

In der folgenden Tabelle sind beide Abschreibungsmethoden dargestellt:

Ansch.Wert 50000
Nutz.Dauer 10
Ansch.Monat Januar 2001

Lineare AfA

Degressive AfA

Jahr	AfA-Betrag	Restwert	AfA-Betrag	Restwert
2001	5000,00	45000,00	10000,00	40000,00
2002	5000,00	40000,00	8000,00	32000,00
2003	5000,00	35000,00	6400,00	25600,00
2004	5000,00	30000,00	5120,00	20480,00
2005	5000,00	25000,00	4096,00	16384,00
2006	5000,00	20000,00	3276,80	13107,20
2007	5000,00	15000,00	2621,44	10485,76
2008	5000,00	10000,00	2097,15	8388,61
2009	5000,00	5000,00	1677,72	6710,89
2010	5000,00	0,00	6710,89	0,00
Summe	50000,00		50000,00	

c. Der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung

§ 7 Abs. 3 EStG

(3) Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. In diesem Fall bemisst sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der

Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.

Die degressive Abschreibung hat den Nachteil, im letzten Jahr der Nutzungsdauer eine sehr hohe Abschreibung vornehmen zu müssen. Eine solche, dass Geschäftsergebnis verzerrende Auswirkung ist jedoch in aller Regel nicht wünschenswert. Der Gesetzgeber hat deshalb einen Wechsel der Abschreibungsmethode von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode zugelassen.

Der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist steuerrechtlich erlaubt, jedoch nicht umgekehrt. Er ist auf folgenden Gründen zu empfehlen:

- Es muss im letzten Jahr nicht ein hoher Restwert abgeschrieben werden.
- Der lineare Abschreibungsbetrag vom Restbuchwert ist in der Regel bereits vom Zeitpunkt des Wechsels an höher als bei degressiver Abschreibung oder mindestens gleich hoch.

Der günstigste Zeitpunkt des Wechsels ist gegeben, wenn der jährliche lineare Abschreibungssatz größer oder gleich dem Abschreibungssatz der degressiven AfA ist.

Berechnung des Wechseljahres

Eingaben:

Nutzungsdauer: 10
 Anschaffungsdatum: 01.01.2001
 %satz AfA degressiv: 20

Jahr	Kalenderjahr	AfA-Satz deg.	AfA-Satz lin.	Wechsel
1	2001	20	10,00	Nein
2	2002	20	11,11	Nein
3	2003	20	12,50	Nein
4	2004	20	14,29	Nein
5	2005	20	16,67	Nein
6	2006	20	20,00	Ja
7		20		
8		20		
9		20		
10		20		
11		20		
12		20		
13		20		
14		20		
15		20		

Der Wechsel von der degressiven zur linearen AfA erfolgt im 6. Jahr.

Genauso lassen sich für den Wechselzeitpunkt auch die Abschreibungsbeträge der degressiven und der linearen AfA vergleichen. Der Zeitpunkt des Wechsels ist dann erreicht, wenn der lineare AfA Betrag den degressiven erreicht oder übersteigt.

1. Beispiel:

Am Ende des Jahres 2002 beträgt der Restbuchwert bei degressiver Abschreibung (sehen Sie in der Tabelle auf Seite 4 nach!) 32.000,- €, die Restnutzungsdauer beträgt 8 (10 – 2) Jahre

Rechnung:

$$\text{Abschreibungsbetrag bei weiter degressiver AfA: } \frac{32000 * 20}{100} = 6.400,- \text{ €}$$

$$\text{Abschreibungsbetrag bei Wechsel zu einer linearen AfA : } \frac{32000}{8} = 4.000,- \text{ €}$$

Ergebnis: Der Abschreibungsbetrag bei weiter degressiver Abschreibung ist höher als bei einem Wechsel zur linearen Abschreibung, es wird weiter degressiv abgeschrieben

2. Beispiel:

Am Ende des Jahres 2005 beträgt der Buchwert bei degressiver Abschreibung (sehen Sie in der Tabelle nach!) 16 384,- €, die Restnutzungsdauer beträgt 5 (10 – 5) Jahre

Rechnung:

$$\text{Abschreibungsbetrag bei weiter degressiver AfA: } \frac{16384 * 20}{100} = 3.276,80 \text{ €}$$

$$\text{Abschreibungsbetrag bei Wechsel zu einer linearen AfA : } \frac{16384}{5} = 3.276,80 \text{ €}$$

Ergebnis: Der Abschreibungsbetrag bei weiter degressiver Abschreibung ist gleich hoch wie bei einem Wechsel zur linearen Abschreibung, es wird ab dem 6. Jahr linear abgeschrieben

Das Jahr des Wechsels lässt sich bei einer nicht zeitanteiligen AfA nach der folgenden Faustformel berechnen: Dabei bedeuten:

J = Jahr des Wechsels
ND = Nutzungsdauer
P = AfA – Satz degressiv

$$\text{J} = \text{ND} - \frac{100}{P} + 1 \text{ (Das Ergebnis ist immer aufzurunden, die Formel gilt nur für eine nicht zeitanteilige AfA, s.u.!)}$$

Beispiel:

ND = 10 Jahre

P = 20 %

$$J = 10 - \frac{100}{20} + 1 = 6$$

Der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt im 6. Jahr

In der folgenden Tabelle sind alle Abschreibungsmethoden dargestellt:

Ansch.Wert **50000**
Nutz.Dauer **10**
Ansch.Monat **Januar 2001**

Lineare AfA

Degressive AfA

Übergang Deg. zur Lin. AfA

Jahr	AfA-Betrag	Restwert	AfA-Betrag	Restwert	AfA-Betrag	Restwert
2001	5000,00	45000,00	10000,00	40000,00		
2002	5000,00	40000,00	8000,00	32000,00		
2003	5000,00	35000,00	6400,00	25600,00		
2004	5000,00	30000,00	5120,00	20480,00		
2005	5000,00	25000,00	4096,00	16384,00		16384,00
2006	5000,00	20000,00	3276,80	13107,20	3276,80	13107,20
2007	5000,00	15000,00	2621,44	10485,76	3276,80	9830,40
2008	5000,00	10000,00	2097,15	8388,61	3276,80	6553,60
2009	5000,00	5000,00	1677,72	6710,89	3276,80	3276,80
2010	5000,00	0,00	6710,89	0,00	3276,80	0,00
Summe	50000,00		50000,00		50000,00	

3. Die zeitanteilige Abschreibung

Wird eine Maschine im Laufe eines Jahres angeschafft, so ist sie in diesem Jahr zeitanteilig abzuschreiben. Für das bessere Verständnis muss man zwischen den Abschreibungszeitpunkten (Ende des jeweiligen Kalenderjahres) und dem Zeitraum der Nutzung (Dauer) unterscheiden! Eine Maschine, die im März geliefert und in Betrieb genommen wurde, wird also im Jahr der Anschaffung für 10 Monate (März bis Dezember) abgeschrieben. Hierbei zählt der Monat der Anschaffung mit. Der entsprechende AfA-Betrag errechnet sich dabei folgendermaßen:

$$\text{anteiliger AfA-Betrag} = \frac{\text{jährliche AfA} * \text{Monate}}{12}$$

Beispiel:

Unsere Maschine wird erst im März angeschafft. folgender Betrag ist anteilig abzuschreiben:

$$\text{anteiliger Betrag} = \frac{5000 * 10}{12} = 4.166,67 \text{ €}$$

Die dann im Abschreibungsverlauf fehlenden 2 Monate sind in unserem Beispiel im 11. Jahr abzuschreiben!

Gleiches gilt für die degressive Abschreibung oder einen Wechsel von degressiver Abschreibung zur linearen Abschreibung.

Bei einem Wechsel von der degressiven zur linearen AfA ist für die Berechnung des linearen Abschreibungsbetrages die RESTNUTZUNGSDAUER einschließlich verbleibender Monate monatsgenau zu berechnen, also 1 Jahr = 12 Monate + 1/12 für jeden noch verbleibenden Monat!

$$\text{Linearer Abschreibungsbetrag bei Wechsel} = \frac{\text{Restbuchwert} * 12}{\text{Restnutzungsdauer in Monaten}}$$

Beispiel:

Unsere Maschine (AW 50.000, ND 10 Jahre) wurde erst im März angeschafft. Im ersten Jahr wurden anteilig 10 Monate abgeschrieben. Am Ende des 6. Jahres (=Anfang des 7. Jahres (=Wechseljahr) besteht noch ein Restbuchwert von 13.653,34 €. Es verbleibt eine Restnutzungsdauer von 4 Jahren (7., 8., 9., und 10. Jahr) und 2 Monaten = 50 Monaten.

$$\text{Linearer AfA-Betrag} = \frac{13653,34 * 12}{50} = \underline{\underline{3.276,80 \text{ €}}}$$

Leider gibt es bei zeitanteiliger AfA keine Faustformel für die Berechnung des Wechseljahres, es kann aber als Anhaltspunkt für das Wechseljahr die Faustformel der nicht zeitanteiligen AfA herangezogen werden, das Ergebnis muss jedoch durch eine Vergleichsrechnung entweder der AfA-Sätze oder der AfA-Beträge überprüft werden.

Die folgende Tabelle zeigt den Abschreibungsverlauf für alle Methoden zeitanteilig.

Grundgrößen
Ansch.Wert **50000**
Nutz.Dauer **10**
Ansch.Monat **März 2001**

Jahr	Lineare AfA		Degressive AfA		Übergang Deg. zur Lin. AfA	
	AfA-Betrag	Restwert	AfA-Betrag	Restwert	AfA-Betrag	Restwert
2001	4166,67	45833,33	8333,33	41666,67	8333,33	41666,67
2002	5000,00	40833,33	8333,33	33333,34	8333,33	33333,34
2003	5000,00	35833,33	6666,67	26666,67	6666,67	26666,67
2004	5000,00	30833,33	5333,33	21333,34	5333,33	21333,33
2005	5000,00	25833,33	4266,67	17066,67	4266,67	17066,67
2006	5000,00	20833,33	3413,33	13653,33	3413,33	13653,34
2007	5000,00	15833,33	2730,67	10922,67	3276,80	10376,54

2008	5000,00	10833,33	2184,53	8738,13	3276,80	7099,74
2009	5000,00	5833,33	1747,63	6990,51	3276,80	3822,94
2010	5000,00	833,33	1398,10	5592,41	3276,80	546,14
2011	833,33		5592,41		546,14	
Summe	50000,00		50000,00		50000,00	

Beim Verkauf eines Anlagegutes innerhalb der Nutzungsdauer wird im Jahr des Verkaufs ebenfalls anteilig abgeschrieben, nur dass hierbei der Monat des Verkaufs nicht mehr abgeschrieben werden darf!

Regelung ab Steuerjahr (Veranlagungszeitraum) 2008

Der § 7 EStG in der Neufassung:

§ 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) ¹Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen).²Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts.³Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von 15 Jahren.⁴Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.⁵Bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind.⁶Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist.⁷Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig; soweit der Grund hierfür in späteren Wirtschaftsjahren entfällt, ist in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 eine entsprechende Zuschreibung vorzunehmen.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) ¹Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen: ...

Aus dem lapidaren „(2) weggefallen“ ergibt sich die Abschaffung der degressiven AfA für alle ab dem 01.01.2008 abgeschafften beweglichen Güter des Anlagevermögens. Für alle vor diesem Termin angeschafften und bisher degressiv abgeschriebenen Wirtschaftsgüter, die auch vorher schon degressiv abgeschrieben wurden, bleiben die degressive AfA und ihr Wechsel zur linearen AfA aber weiterhin möglich!

4. Besonderheit: Geringwertige Wirtschaftsgüter

Regelung für Anschaffungen bis zum 31.12.2007:

Sachanlagen		
Wert < € 60	€ 60 < Wert ≤ € 410	Wert > € 410
werden sofort als Aufwand gebucht, es erfolgt keine Buchung auf einem Bestandskonto	werden als geringwertige Wirtschaftsgüter bezeichnet. Sie werden zunächst auf dem Anlagekonto gebucht, aber am Ende des Jahres komplett als Aufwand abgeschrieben.	Sachanlagen i.e.S.

Eine Bürolampe für 50,- € wird also sofort als Aufwand gebucht, eine Bürolampe für 300,- € am Ende des Jahres vollständig abgeschrieben, eine Bürolampe für 500,- € muss planmäßig abgeschrieben werden (linear oder degressiv ...).

Regelung ab Steuerjahr (Veranlagungszeitraum) 2008

§ 6 Bewertung

...

2) 'Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, sind im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro nicht übersteigen.²Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind.³Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann.

2a) Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten zu bilden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen.²Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen.³Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert

Der Nettobetrag von 410 Euro ist auf 150 Euro reduziert worden. Es gibt auch kein Wahlrecht mehr hinsichtlich der vollen Absetzbarkeit in einem Jahr. Die Anschaffungskosten

geringwertiger Wirtschaftsgüter müssen ab 2008 in voller Höhe im Anschaffungsjahr steuermindernd geltend gemacht werden.

Typische Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Kleinmöbel, Schreibtischstühle, Bücherschränke, Papierkörbe, Diktiergeräte, beruflich genutzte Software und ähnliches.

Voraussetzung für die Sofortabschreibung ist, dass ein geringwertiges Wirtschaftsgut selbständig nutzungsfähig ist. Das ist nicht der Fall, wenn ein Wirtschaftsgut nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden. Das ist aus Sicht der Finanzverwaltung zum Beispiel bei einem Monitor der Fall, der ohne Computer nicht selbständig nutzbar sein soll.

Wurden mehrere geringwertige Wirtschaftsgüter angeschafft, so sind sie in einem Sammelposten zusammen zu fassen und mit max. 20% linear abzuschreiben.